

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZH 60/70

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Vincenty N [REDACTED],
[REDACTED], M [REDACTED], Road B [REDACTED], P [REDACTED], W [REDACTED] A [REDACTED].

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 12. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach Art. VI BRG-SchlußG beantragt. Die Entschädigungsbehörde hat ihm lediglich die Mindestrente (§ 32 Abs. 2 BRG, § 21 a der 2. DV-BRG) ab 1. November 1953 für eine gemäß § 31 Abs. 2 BRG vermutete Minderung seiner Arbeitsfähigkeit um 25 % anerkannt. Mit der Klage hat er zuletzt Kapitalentschädigung für die Zeit von 1. Januar 1949 bis 31. Oktober 1953 für eine Erwerbsbeschränkung um 25 % in Höhe von 20 vH der Dienstbezüge eines vergleichbaren Beamten des einfachen Dienstes sowie Heilverfahren verlangt. Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit der Klage

- 3 -

nach § 210 BEG verneint, weil der Kläger durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert sei.

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde ist gemäß § 219 Abs. 2 BEG nicht begründet.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß eine Klage nach § 210 Abs. 1 BEG nur zulässig ist, soweit der geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden ist. Ob und inwieweit der Anspruch abgelehnt worden sei, ergebe sich aus einem Vergleich zwischen den vom Antragsteller geforderten und den von der Entschädigungsbehörde gewährten Leistungen. Dies stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BVG 1960, 183; 1964, 41; 520; 1967, 326) überein. Einen Hinweis des Bevollmächtigten des Klägers auf die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG und seiner Antwort auf ein daraufhin an ihn gerichtetes Schreiben der Behörde hat das Berufungsgericht entnommen, der Kläger habe "nur noch die gesetzliche Mindestgrenze" verlangt. Daß auf diese Weise ein Entschädigungsantrag bindend begrenzt werden kann, ergibt sich aus den angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. Ob ein Antrag auf diese Weise begrenzt worden ist, hängt von den Umständen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

